

# Stellenausschreibung

Im Geschäftsbereich des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V ist im Straßenbauamt Schwerin zum nächstmöglichen Termin, **befristet bis März 2019**, die Stelle

## **der Sachbearbeiterin/ des Sachbearbeiters Grunderwerb**

zu besetzen.

Die Stelle ist teilzeitfähig.

### **Aufgabenschwerpunkte:**

- Vorbereitung des Grunderwerbes
- Kaufpreis- und Entschädigungsermittlung
- Durchführung der Grunderwerbsverhandlungen
- Abschluss von notariellen und sonstigen Verträgen bzw. Vereinbarungen
- Abwicklung von Verträgen

### **Anforderungsprofil:**

- Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Dipl. Verwaltungswirt/in bzw. Bachelor of Laws-öffentliche Verwaltung) oder ein vergleichbarer Abschluss (z. B. Bachelor of Laws-Verwaltung und Recht, Bachelor of Laws (LL.B) oder erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt
- Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil
- selbständige und systematische Arbeitsweise; Eigeninitiative
- hohe Arbeitssorgfalt
- Überzeugungskraft und Verhandlungsgeschick
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- sicherer Umgang mit der Standardsoftware
- Pkw- Führerschein

**Bewertung der Stelle:      Entgeltgruppe 9 TV-L**

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

**Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird daher empfohlen auf eine Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung bereits im Anschreiben hinzuweisen.**

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **15. Dezember 2017** an das

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

zu richten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden vom Land M-V nicht erstattet.